

# Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2018/560 von Jan Kirchmayr: «Wiederverwertungsquote für kontrolliert unbelastetes Aushubmaterial» 2018/560

vom 7. Januar 2020

#### 1. Text des Postulats

Am 17. Mai 2018 reichte Jan Kirchmayr die <u>Motion 2018/560</u> «Wiederverwertungsquote für kontrolliert unbelastetes Aushubmaterial» ein, welches vom Landrat am 13. Dezember 2018 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Unbelastetes Aushubmaterial soll möglichst wiederverwertet werden. Dies wird heute vor Ort auf den Baustellen bereits teilweise realisiert. So wird auf grossen Baustellen Granulat geschreddert und wiedereingesetzt. Dies ist unter kontrollierten Bedingungen ein idealer Stoffkreislauf, da er keine LKW-Fahrten verursacht und der Aushub auch nicht an einem Deponiestandort zwischen oder abgelagert werden muss. In den grenznahen Regionen besteht jedoch die Herausforderung, dass der Kies in Frankreich meist günstiger ist, als im Kanton Baselland. Dadurch wird das Recycling von Aushub erschwert und unattraktiv, da man aus rein wirtschaftlicher Perspektive den günstigeren Weg wählt und also Kies aus dem Elsass importiert und damit baut. Der Bund schreibt in der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) keine Wiederverwertungsquote von Aushubmaterial und Bauabfällen vor. In der Verordnung steht aber deutlich, dass eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe sowie die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen gefördert werden muss. Das Aushubmaterial soll als Baustoff auf Baustellen oder Deponien, als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen, für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen oder für bewilligte Terrainveränderungen verwendet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass das Aushub- und Abbruchmaterial zwingend auf chemische (z.B. PCB) und anderweitige Verschmutzung überprüft wird und nur kontrolliert unbelastetes Material (Bestätigung ist erforderlich) wiederverwendet wird.

Einen Schritt weiter geht der Kanton Zürich. Er versucht diese Problematik mit einer Mindest-Wiederverwertungsquote für Aushubmaterial zu lösen. Er schreibt diese gesetzlich vor. Auch der Kanton Solothurn möchte die Deponierung von nicht aufbereitetem Bauschutt erschweren, somit setzt auch er sich für eine höhere Recyclingquote ein. So verfügt er bereits über eine ausführliche Strategie und eine hohe Recyclingquote. Der Regierungsrat hat diese Idee auch bereits in den Antworten auf die Interpellation 2016/314 "Recycling von Inertstoff" erwähnt. In die geforderte Mindest-Wiederverwertungsquote fallen Aushubmaterialien die – nach einer Kontrolle – entweder vor Ort, oder aber in einer Bauschuttbörse oder in einem Werkhof-Lager für eine Wiederverwertung bereitgestellt werden.

Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Mindest-Wiederverwertungsguote für kontrolliert unbelastetes Aushubmaterial auszuarbeiten.



### 2. Stellungnahme des Regierungsrats

### **Einleitung**

Bauabfälle machen in der Schweiz mengenmässig den bedeutendsten Abfallstrom aus. Zu den Bauabfällen gehören mineralische Rückbaustoffe (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch) sowie unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial. Ein erheblicher Anteil dieser Abfälle kann grundsätzlich verwertet werden. Gleichzeitig ist auch der Ressourcenverbrauch der Bauwirtschaft sehr hoch. Demzufolge liegt es auf der Hand, den Stoffkreislauf möglichst zu schliessen. Durch die stoffliche Verwertung von insbesondere mineralischen Bauabfällen und verwertbaren Anteilen aus Aushubmaterial werden Primärressourcen (wie z. B. Kies) sowie knapper Deponieraum geschont. Zudem können Eingriffe in die Natur und Landschaft reduziert werden, da der Landverbrauch für die Gewinnung von Kies für die Bauwirtschaft sowie für die Errichtung von Deponien verringert wird.

Zentral bei der Verwertung von Abfällen aus dem Baubereich ist, dass Schadstoffe aus dem Kreislauf ausgeschleust und ausschliesslich qualitativ hochwertige Recycling-Baustoffe (sogenannte "RC-Baustoffe") produziert werden. Durch die Aufbereitung von Bauabfällen zu RC-Baustoffen und durch die Rückgewinnung von verwertbaren Anteilen aus unverschmutztem und insbesondere verschmutztem Aushubmaterial wird zudem regional Wertschöpfung generiert. Im Falle von unverschmutztem Aushubmaterial gilt zu erwähnen, dass dieses Material in Abhängigkeit des Kiesanteils und der geotechnischen Eigenschaften teilweise auch direkt und ohne Aufbereitung als Baustoff verwertet werden kann (z. B. für Hinterfüllung).

Nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle sowie ausgeschleuste Schadstoffe müssen dem Kreislauf entzogen und auf einer Deponie abgelagert werden. Somit bilden Deponien ein unverzichtbares Element eines Baustoffkreislaufs.

Das <u>Postulat 2018/560</u> fokussiert ausschliesslich auf unverschmutztes Aushubmaterial. Bei dieser Materialkategorie handelt es sich nur um einen Materialstrom, welcher im Sinne des Baustoffkreislaufs relevant ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Einbettung der Thematik unverschmutztes Aushubmaterial in den gesamten Baustoffkreislauf zwingend. Deshalb erlaubt sich der Regierungsrat die Beantwortung in einen grösseren Kontext zu stellen.

## Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; 814.01) hält im Grundsatzartikel zu Abfällen fest (Art. 30 USG), dass Abfälle soweit möglich verwertet werden müssen (Art. 30 Abs. 2 USG). Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; 814.600) umfasst verschiedene spezifische Regelungen betreffend den Umgang mit mineralischen Bauabfällen sowie unverschmutztem und verschmutztem Aushubmaterial.

Betreffend Aushubmaterial hält die VVEA in Art. 19 fest: Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anh. 3 Ziff. 1 VVEA erfüllt (unverschmutztes Aushubmaterial), ist möglichst vollständig wie folgt zu verwerten:

- a. als Baustoff auf Baustellen oder Deponien (direkte Verwertung ohne Aufbereitung);
- b. als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen (Gewinnung verwertbare Anteile);
- c. für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen (Rekultivierung); oder
- d. für bewilligte Terrainveränderungen.

Nicht verwertbares, unverschmutztes Aushubmaterial muss auf einer Deponie vom Typ A abgelagert werden. Eine Ablagerung auf einer Deponie vom Typ B (oder gar E) ist zulässig, aber weder ökonomisch noch ökologisch attraktiv bzw. sinnvoll. Höherwertiger Deponieraum sollte zur Entsorgung von belasteten Abfällen genutzt werden.

LRV 2018/560 2/7



Alternativ zur Deponierung im Kanton Basel-Landschaft bzw. im Inland kann unverschmutztes Aushubmaterial unter Einhaltung der internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zur Auffüllung von Materialentnahmestellen (z. B. Kiesgruben) exportiert werden. Analog zum Inland gilt die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen auch in Frankreich bzw. Deutschland als Verwertung.

Die rechtlichen Grundlagen werden in Vollzugshilfen des Bundes (Bundesamt für Umwelt BAFU) präzisiert. Massgebend für Bauabfälle sind die «Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial» (Aushubrichtlinie; Juni 1999; BUWAL (heute BAFU)) sowie die «Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle» (2. aktualisierte Auflage, 2006; BAFU). Beide Richtlinien sind teilweise veraltet und gegenwärtig läuft unter der Federführung des BAFU die Überarbeitung sowie die Anpassung an die VVEA.

### Baustoffkreislauf in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft

Schweizweit wird leider das grosse Potenzial von Bauabfällen als Quelle für sekundäre Rohstoffe noch bei weitem nicht im erforderlichen Ausmass genutzt. Dies gilt gleichermassen für mineralische Rückbaustoffe wie auch für unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial. Sicherlich mit Abstand am besten etabliert ist der Baustoffkreislauf im Kanton Zürich. Zürich bearbeitet die Thematik seit über 20 Jahren und hat schweizweit Standards gesetzt. Als zentrale Faktoren werden klare Rahmenbedingungen, ein griffiger Vollzug mit den dafür notwendigen Ressourcen, innovative Unternehmer und eine Vorbildrolle der öffentlichen Hand betreffend Einsatz von RC-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau genannt.

In allen weiteren Kantonen befindet sich der Baustoffkreislauf auf einem mehr oder weniger vergleichbaren Niveau. Wobei immer auch regionale Besonderheiten beachtet werden müssen. Diesbezüglich ist die Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft bemerkenswert und dem Baustoffkreislauf nicht förderlich. Im Folgenden werden die Faktoren aufgeführt, bei welchen betreffend die Etablierung eines Baustoffkreislaufs Handlungsbedarf besteht. Diese Faktoren sind sowohl für die Verwertung von mineralischen Rückbaustoffen wie auch von unverschmutztem und verschmutztem Aushubmaterial relevant.

- Verfügbarkeit von sehr günstigem Kies (Primärrohstoff) aus den grossen Kiesgruben im grenznahen Ausland. Dadurch wird der Absatz von RC-Baustoffen (Substitut für Primärrohstoffe) stark konkurriert.
- Tiefe Deponiegebühren für mineralische Bauabfälle und unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial. Dies insbesondere aufgrund des Betreibermodells der bedeutendsten Deponie vom Typ B im Kanton. Dies führt dazu, dass die Verwertung im Vergleich zur Deponierung wirtschaftlich unattraktiv ist.
- Keine mengenmässig bedeutenden Materialentnahmestellen (z. B. grosse Kiesgruben) im Kanton. Somit steht auch nur wenig Volumen für die Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial (Wiederauffüllung und Rekultivierung) zur Verfügung.
- Die Aufbereitung von Bauabfällen zu qualitativ hochwertigen RC-Baustoffen ist aufwändig und somit kostenintensiv. RC-Baustoffe sind nicht günstiger als Primärrohstoffe. Dies erschwert die Marktchancen insbesondere deshalb, weil regional sowohl Primärrohstoffe wie auch Deponiegebühren günstig sind.
- Bauherren stehen RC-Baustoffen teilweise aufgrund fehlender Erfahrung, qualitativer Bedenken und des Images von "Recyclingprodukten" kritisch gegenüber.
- Die Einsatzmöglichkeiten von RC-Baustoffen sind bei Bauherren sowie bei Planern zuwenig bekannt. Dies obwohl entsprechende Normen in Kraft sind.
- Insbesondere die öffentliche Hand muss künftig eine Vorbildfunktion übernehmen (siehe Kanton Zürich), und sofern technisch möglich, bei eigenen Bauvorhaben ausschliesslich RC-Baustoffe in den Ausschreibungen berücksichtigen.

LRV 2018/560 3/7



Unter anderem diese Aspekte führen dazu, dass in der Region Basel nach wie vor zu viele Bauabfälle deponiert und zu wenige RC-Baustoffe eingesetzt werden.

Im Weiteren kommt erschwerend dazu, dass der Kanton Basel-Landschaft keine Rückbaubewilligung für Gebäudeabbrüche kennt (die grosse Mehrheit der Kantone kennt eine entsprechende Bewilligungspflicht). Voraussetzungen für die Aufbereitung von Bauabfällen/Rückbaustoffen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen sind die möglichst sortenreine Triage und die Erfassung der verschiedenen Abfallfraktionen und Belastungsklassen bereits auf der Baustelle. Grundlage dafür bildet ein detailliertes Vorgehens-, Verwertungs- und Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 der Abfallverordnung VVEA). Basierend auf diesem Konzept muss vor Beginn der Rückbauarbeiten eine umfassende Schadstoffentfernung stattfinden, so dass keine Schadstoffe wie PCB oder Asbest in die Recyclingbaustoffe gelangen. Die fehlende Bewilligungspflicht für Gebäudeabbrüche führt dazu, dass der Kanton in vielen Fällen keine Kenntnis von anstehenden Rückbauprojekten hat und somit keine Auflagen zum Rückbau formulieren kann.

### Erkannter Handlungsbedarf und Aktivitäten im Kanton

Es muss klar festgehalten werden, dass in der Region Basel und in weiten Teilen der Schweiz das stoffliche Potenzial von mineralischen Bauabfällen und auch von unverschmutztem und verschmutztem Aushubmaterial noch zu wenig genutzt wird. Dies obwohl die notwendigen Verfahren und Technologien zur Verwertung der entsprechenden Abfälle vorhanden und etabliert sind. Die heutigen Defizite betreffend Kreislaufschluss im Baubereich sind weitgehend auf die ungünstigen Rahmenbedingungen sowie auf fehlende Akzeptanz von RC-Baustoffen zurückzuführen. Der Handlungsbedarf ist aber erkannt und entsprechende Massnahmen zur Optimierung der Situation werden erarbeitet und umgesetzt. So haben die beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» genehmigt. Ein Schwerpunktthema der bikantonalen Abfallplanung bildet die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und Rückbaustoffen wie zum Beispiel Betonabbruch, Mischabbruch oder unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial. Zur Umsetzung des Vorhabens wurde die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» initiiert.

Durch diese Taskforce werden gegenwärtig eine Strategie sowie ein umfassendes Massnahmenpaket erarbeitet. Dabei wird – analog zur Abfallplanung – eng mit dem Kanton Basel-Stadt sowie mit zusätzlichen Akteuren der Branche zusammengearbeitet.

Aufgrund einer durchgeführten Situationsanalyse und basierend auf den regionalen Rahmenbedingungen besteht in verschiedenster Hinsicht Handlungsbedarf. Untenstehend werden die zentralen strategischen Ansatzpunkte festgehalten, welche auch Teil der Vorlage des Regierungsrats zum Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 sind:

- 1. Steigerung der Nachfrage nach Recycling-Baustoffen durch eine kantonale Selbstverpflichtung sowie durch die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden
- 2. Sicherstellung eines sorgsameren Umgangs mit dem knappen Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Betreibermodelle und angemessene Tarifstrukturen
- 3. Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle in der Region Basel
- 4. Raumplanerische Sicherstellung der Entsorgungssicherheit durch die Festlegung von ausreichend geeigneten Deponiestandorten

In der Summe wird damit eine signifikante Reduktion der im Kanton Basel-Landschaft deponierten Bauabfälle von 30 Prozent innerhalb von fünf bis zehn Jahren angestrebt.

Durch die Umsetzung eines auf diese Eckpunkte ausgerichteten Massnahmenpakets müssen die beschriebenen Fehlentwicklungen im Bereich des Baustoffkreislaufs kurz- bis mittelfristig korrigiert werden. Es gilt aber auch festzuhalten, dass für einzelne Massnahmen rechtliche Grundlagen auf

LRV 2018/560 4/7



kantonaler Ebene geschaffen werden müssen. Die Realisierbarkeit ist demzufolge auch von politischen Entscheidungen abhängig. Im Weiteren muss für die Umsetzung eine Vollzugsorganisation aufgebaut werden, welche über die notwendigen Ressourcen verfügen muss.

Situation betreffend unverschmutztes Aushubmaterial im Kanton Basel-Landschaft
Das <u>Postulat 2018/560</u> bezieht sich ausschliesslich auf unverschmutztes Aushubmaterial. Wie obenstehend erläutert muss dieses Material als Teil des gesamten Baustoffkreislaufs betrachtet werden. In den folgenden Ausführungen erfolgt zudem eine detaillierte und spezifische Betrachtung.

Bei unverschmutztem Aushubmaterial handelt es sich um einen Sammelbergriff für verschiedenste Materialien wie Lockergestein, Kies, Sand, Silt oder Ton sowie Gemische davon. Je nach geologischer Situation am Ort des Anfalls werden sehr unterschiedliche Qualitäten (betreffend bautechnischer Eigenschaften) angetroffen, welche in Abhängigkeit der Feinfraktion, des Sand- und Kiesanteils sowie der geotechnischen Eigenschaften unterschiedlich gut verwertet werden können. Gewisse Qualitäten können direkt und ohne Aufbereitung auf Baustellen als Baustoff verwertet werden. Dies trifft beispielsweise auf stark kiesiges Aushubmaterial zu. Aushubmaterial mit einem erhöhten Kiesanteil kann zur Gewinnung der verwertbaren Fraktion (Kies) mittels einer Siebanlage oder einer Aushubwaschanlage aufbereitet werden. Im Gegensatz dazu kann stak siltiges oder toniges Material kaum stofflich (im Sinne eines Baustoffs) verwertet werden. Allenfalls kann derartiges Material in einem Zementwerk als Rohmehlersatz eingesetzt werden. Unabhängig von der Korngrössenverteilung kann unverschmutztes Aushubmaterial zur Wiederauffüllung und Rekultivierung von ausgebeuteten Materialentnahmestellen wie z. B. Kiesgruben verwendet werden. Diese Art der Verwendung gilt im In- und Ausland als Verwertung. Allerdings stehen im Kanton keine mengenmässig bedeutenden Materialentnahmestellen zur Verfügung.

Bei unverschmutztem Aushubmaterial handelt es sich nicht um einen kontrollpflichtigen Abfall. Demzufolge werden die Stoffströme nicht erfasst. Belastbare Zahlen liegen nur für auf Deponien vom Typ A und B abgelagertes unverschmutztes Aushubmaterial sowie für zur Rekultivierung von Kiesgruben exportiertes Material vor. Die Erhebung von baustellenspezifischen Stoffströmen würde einen enormen Aufwand für alle Akteure der Branche bedeuten. Im Rahmen der Grundlagenarbeiten der Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» wurden aber durch ein externes Fachbüro Gespräche mit den relevanten Akteuren durchgeführt. Ergänzend zu den durch den Kanton bereits genutzten Grundlagen (z. B. das KAR–Modell (Simulation der Kies-, Aushub- und Rückbaumaterialflüsse)) wurde ein spezifisches Modell für die Region erstellt. Dieses Modell geht im Bereich des unverschmutzten Aushubmaterials im Mittel und für die Region Basel (insbesondere die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt) von folgenden jährlichen Stoffströmen aus:

Anfall [Tonnen/Jahr]	Verwertung [Tonnen/Jahr]	Entsorgung [Tonnen/Jahr]
1'900'000	550'000	90'000
	Stoffliche Verwertung	Deponien Typ A
	400'000	60'000
	Rekultivierungen Region (inkl.	Deponien Typ A
	Nachbarkantone)	
	800'000	
	Rekultivierungen Frank-	
	reich/Deutschland (Abfallex-	
	port)	
Total	1'750'000	150'000
Anteil %	92.1	7.9

Auch wenn es sich bei diesen Angaben um modellierte Zahlen handelt, welche mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, so kann doch in der Tendenz klar festgehalten werden, dass bereits heute ein Grossteil des in der Region anfallenden unverschmutzten Aushubmaterials verwertet

LRV 2018/560 5/7



wird. Es muss aber auch festgehalten werden, dass diesbezüglich die Abhängigkeit vom grenznahen Ausland sehr gross ist. Dies ist insofern kritisch zu beurteilen, als dass im Kanton keine entsprechenden Verwertungsstandorte sowie auch keine (bzw. nur eine nahezu verfüllte Deponie vom Typ A) Deponien vom Typ A zur Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Verfügung stehen. Eine Änderung der Bewilligungspraxis der französischen und deutschen Behörden (Abfallimporte aus der Schweiz) könnte rasch zu einem Engpass bei der Verwertung und Entsorgung von Aushubmaterial in der Region führen. Vor diesem Hintergrund ist auch die raumplanerische Sicherung von zusätzlichem Deponieraum von grosser Bedeutung. Der Regierungsrat hat diesbezüglich im Juni 2019 eine entsprechende kantonale Richtplanvorlage (KRIP) dem Landrat überwiesen.

Im Weiteren ist wichtig, dass die stoffliche Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial – direkt oder durch Rückgewinnung der Sand-/Kiesfraktion – gesteigert wird. Gegenwärtig fehlen in der Region aber entsprechende Aufbereitungsanlagen («Aushubwaschanlagen») zur Gewinnung von verwertbaren Anteilen wie Sand und Kies aus unverschmutztem und insbesondere auch aus verschmutztem Aushubmaterial. Dieses Defizit ist erkannt und entsprechende Aktivitäten zur Verbesserung der Situation erfolgen im Rahmen der Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel». Bereits werden auf privatwirtschaftlicher Basis verschiedene Anlagen in der Region geplant. Die entsprechenden Projekte sind aber aufgrund des Planungsstandes noch nicht spruchreif.

### Zusammenfassung und Schlussfolgerung des Regierungsrats

Unverschmutztes Aushubmaterial stellt den grössten Abfallstrom der Region (und auch der Schweiz) dar. Gegenwärtig wird bereits ein Grossteil des Materials in der Region und im grenznahen Ausland (Rekultivierung von Kiesgruben) verwertet. Allerdings ist die Abhängigkeit vom Ausland (zu) gross und diesbezüglich besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

Mangels Verwertungsstandorte im Kanton Basel-Landschaft muss Deponieraum vom Typ A geschaffen werden. Eine entsprechende Richtplanvorlage hat der Regierungsrat bereits zuhanden des Landrats überwiesen. Zudem muss auch die stoffliche Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial in der Region gesteigert werden. Aufgrund der Gesamtsituation (siehe obenstehende Ausführungen) erachtet der Regierungsrat aber die Einführung einer Verwertungspflicht bzw. einer Mindestverwertungsquote für unverschmutztes Aushubmaterial als nicht zielführend.

Vielmehr müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, so dass sich ein Baustoffkreislauf – und nicht nur beschränkt auf unverschmutztes Aushubmaterial – in der Region etablieren kann. Die entsprechenden strategischen Ansatzpunkte sind identifiziert (siehe obenstehende Ausführungen) und die Ausarbeitung und Umsetzung läuft im Rahmen der Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel». Abschliessend muss aber festgehalten werden, dass es sich bei der Etablierung eines Baustoffkreislaufs um ein Generationenprojekt handelt. Dies zeigen auch die Erfahrungen des Kantons Zürich. Der Erfolg hängt dabei auch wesentlich von politischen Entscheidungen ab.

Zudem gilt es zu bedenken, dass auch ausreichend Deponieraum als unverzichtbares Element zu einem Baustoffkreislauf gehört. Schadstoffe müssen zwingend ausgeschleust werden und es sind bei weitem nicht alle Rückbaustoffe und Aushubmaterialien stofflich verwertbar. In Konsequenz wird es auch in Zukunft Deponien vom Typ A und B im Kanton brauchen. Zur Vermeidung von Entsorgungsengpässen kommt deshalb auch der raumplanerischen Sicherung von Deponiestandorten im Kanton eine grosse Bedeutung zu (siehe laufende Richtplanvorlage). Die Anstrengungen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs umfassen zwingend auch die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für nicht stofflich verwertbare und nicht brennbare Abfälle aus der Bauwirtschaft.

LRV 2018/560 6/7



# 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das <u>Postulat 2018/560</u> «Wiederverwertungsquote für kontrolliert unbelastetes Aushubmaterial» abzuschreiben.

Liestal, 7. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2018/560 7/7